

Geschäftszahl: 2022-0.770.630

Wien, 14. November 2022

EDIKT

Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags und der Auflage der Einreichunterlagen der ÖBB Infrastruktur AG im Großverfahren samt Stellungnahmemöglichkeit

Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 8. September 2022 beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UVP-Behörde) für das Eisenbahnvorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sowie alle für die Ausführung sonst noch erforderlichen bundesgesetzlichen Genehmigungen beantragt. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens:

Das gegenständliche Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ liegt im Gemeindegebiet von Pottendorf, Ebenfurth, Eggendorf, Neufeld an der Leitha und Hornstein und umfasst im Wesentlichen folgende Projektabschnitte und -bestandteile:

- Abzweigung Schleife Ebenfurth: Ab Bahn-km 32,100 der Pottendorfer Linie (ÖBB Strecke 106 01) südlich verlaufend soll Gleis 1 unter Gleis 2 abgesenkt werden, damit im Anschluss Gleis 2 bei km 36,0 in einem Linksbogen Richtung Neufeld in den Neubausreckenteil Schleife Ebenfurth (Strecke 171 01) abzweigen kann, während Gleis 1 Linie weiter bis zum Bahnhof Ebenfurth geführt wird. Die Verkehrsstation Pottendorf-Landegg wird umgebaut und erhält einen Inselbahnsteig. Ab km 36,750 wird Gleis 1 der Pottendorfer Linie in Richtung Wr. Neustadt von der Rückschleife (ÖBB-Strecke 171 11) von Neufeld kommend unterquert und dann ebenfalls bis zum Bahnhof Ebenfurth geführt.
- Neubau Schleife Ebenfurth (Strecken 171 01 und 60 101): Nach der Abzweigung von Gleis 2 der Pottendorfer Linie wird die Trasse Richtung Neufeld an der Leitha in Hochlage geführt und dabei die Landegger Straße und die Warme Fische gequert. Ab dann bindet die Rückschleife ein und verläuft die Trasse zweigleisig durch das Natura 2000-Gebietes „Feuchte Ebene – Leithaauen“ parallel zur Leitha durch den Wald, am Sportplatzes Ebenfurth vorbei und quert dann das linksufrige Hochwasser-Becken der Leitha. Danach schwenkt die Trasse in einem Linksbogen in den bestehenden Bahnhof Neufeld und in den Streckenabschnitt der Raaberbahn (Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG) ein. Die Systemtrennstelle der Oberleitung zwischen ÖBB und Raaberbahn wird im Bereich der Schleife bei Bahn-km 116,050 situiert.
- Umbau Bahnhof Ebenfurth: Im Bereich der derzeit bestehenden Umfahrgleise des Bahnhofs Ebenfurth werden zwei Inselbahnsteige zwischen den durchgehenden Hauptgleisen und den Überholgleisen, eine Park & Ride-Anlage sowie ein Vorplatz mit Busanbindung errichtet. Durch das Verschieben der Freiladefläche des Rübenlagerplatzes der VÖR (RLG Rübenlogistik GmbH) in Richtung Westen kann dieser über eine Anschlussbahn (Gleis 4) an den Bahnhof angebunden werden. Im Anschluss an den Bahnhof Ebenfurth wird die bestehende Pottendorfer Linie in Richtung Wr. Neustadt bis Projektende (Bahn-km 40,640) adaptiert.
- Abtrag von Gleisanlagen bzw. Streckenteilen im Ortskern von Ebenfurth an der Strecke 10 611: km 36,423 – km 38,637, der Strecke 17 101: km 116,846 – km 115,331 und der Strecke 60 101: km 115,200 – km 115,331 in Verbindung mit der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen an der Gemeindestraße Ebenfurth (Bahn-km 115,743: Schießstättenstraße; km 115,874: Rathausgasse; km 116,257: Alleestraße)
- Umweltschutzmaßnahmen und insbesondere Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Pottendorfer Linie im Ortsgebiet von Pottendorf – Landegg und Ebenfurth sowie im Bereich der Schleifenverbindung im Ortsgebiet von Neufeld an der Leitha und Ebenfurth
- Errichtung und Umbau von Gleisanlagen, Kunstbauten (Brücken, Über- und Unterführungen, Unterwerfungen), Hochbauten (Verkehrsstationen und Technikgebäude), Mauern, Entwässerungsmaßnahmen, wasserbauliche sowie Signal-, Fernmelde- und elektrotechnische Maßnahmen sowie Umbau der Rübenverladeanlage

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die

Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens sind alle bundesgesetzlichen Genehmigungen wie die Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß HIG (§ 3 Abs 2), die Rodungsbewilligung gemäß ForstG (§ 17), die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß EISB 1959 (§§ 31 ff) sowie die wasserrechtliche Bewilligung gemäß WRG 1959 (insb. §§ 32, 38, 40, 41), jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000. Landesgesetze werden im Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 vollzogen.

Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs. 3 AVG geführt und durch Bescheid abgeschlossen.

Ort und Zeit der Einsichtnahme (Auflage- und Einwendungsfrist):

In den Antrag und die Projektunterlagen kann während der Auflage- und Einwendungsfrist von **Mittwoch, den 23. November 2022 bis einschließlich Mittwoch, den 11. Jänner 2023** öffentlich Einsicht genommen werden.

Online: Die Unterlagen in elektronischer Form können im Internet auf der Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) unter dem Menüpunkt „Ebenfurth, Errichtung Schleife (UVP-Verfahren)“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Vor Ort (Gemeindeämter und UVP-Behörde): In die Unterlagen in analoger Form (Papier) kann bei folgenden Amtsstellen entsprechend der jeweils gültigen Amtszeiten Einsicht genommen werden:

1. **Gemeinde Eggendorf**, Hauptplatz 1, 2492 Eggendorf
2. **Marktgemeinde Pottendorf**, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf
3. **Stadtgemeinde Ebenfurth**, Hauptstraße 39, 2490 Ebenfurth
4. **Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha**, Hauptstraße 55, 2491 Neufeld an der Leitha
5. **Marktgemeinde Hornstein**, Rathausplatz 1, 7053 Hornstein
6. **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2 (UVP-Behörde)**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43/1/71162 DW 655265 bzw. /652219 oder /652807.

Stellungnahmen und Einwendungen:

- 1) Innerhalb der obig angeführten Auflage- und Einwendungsfrist können **rechtzeitig** Stellungnahmen und Einwendungen zum Antrag und den Projektunterlagen eingebracht werden. Diese sind **schriftlich** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzubringen. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen. Daneben ist auch eine Übermittlung per E-Mail (an den Postkorb uvp-schleifeebenfurth@bmk.gv.at) möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Es wird darauf hingewiesen, dass übermittelte Daten im Rahmen des Verfahrens weiterverarbeitet werden.
- 2) **Parteien** werden darauf hingewiesen, dass die Kundmachung durch Edikt zur Folge hat, dass sie gemäß § 44b Abs. 1 AVG ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig schriftlich Einwendungen erheben. Zu Parteien zählen insbesondere Nachbarn gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- 3) Daneben steht es gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 **jedermann** zu, rechtzeitig eine schriftliche Stellungnahme einzubringen.
- 4) **Bildung von Bürgerinitiativen:** Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte (!) Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personen-Gruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei gemäß § 19 UVP-G 2000 teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Weitere Hinweise:

Die Beteiligten können sich **Abschriften** von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland weit verbreiteter Tageszeitungen, durch Anschlag an der den Amtstafeln der Gemeindeämter der Standortgemeinden sowie im Internet auf der Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: § 24 Abs. 8 iVm §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idgF
§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.